

2. Einteilung in Beiträge und Mehrwertabschöpfungen

Klaus A. Vallender²¹⁹, dem der Staatsgerichtshof bei der Einteilung der Vorzugslasten folgt, geht vom dominierenden Zweck der Abgabe aus und unterscheidet zwei Haupttypen, die Beiträge und die Mehrwertabschöpfungen. Er spricht von Beiträgen, wenn die Finanzierung der Massnahmen, die zum besonderen Vermögensmehrwert einzelner Abgabepflichtiger geführt haben, im Vordergrund steht, und nennt sie kostenabhängige Vorzugslasten.

Anders verhält es sich bei der Mehrwertabschöpfung, die er als eine kostenunabhängige Vorzugslast bezeichnet.²²⁰ Sie soll planerische Mehrwerte ausgleichen, die unabhängig von allfälligen Kosten des Gemeinwesens entstanden und einem Grundeigentümer zugewachsen sind. Wertvermehrend können in diesem Sinn eben auch «rechtliche Verbesserungen» bzw. rechtliche Leistungen sein, wie sie Ein- und Umzonierungen für Grundstücke beinhalten können.²²¹ Eine entsprechende Regelung fehlt bislang im geltenden Bau- und Planungsrecht. Art. 6 Abs. 1 der Abstimmungsvorlage zum Raumplanungsgesetz vom 20. Juni 2002 hatte für die Gemeinden die Möglichkeit vorgesehen, dass sie über die Abgeltung von Sondervorteilen Bestimmungen erlassen können.²²²

Die Mehrwertabschöpfung oder Mehrwertabgabe, wie sie auch genannt wird, wird gelegentlich in der Literatur²²³ nicht unter die Kausalabgaben gereiht, sondern wie die Gemengsteuer als eigene Kategorie von Abgaben behandelt, da sie nicht so ohne weiteres ins hergebrachte Abgabensystem passt. Von den Kausalabgaben unterscheidet sie sich dadurch, dass sie nicht ein eigentliches Entgelt für eine staatliche Leistung darstellt, und von den Steuern, dass sie nicht voraussetzungslos geschuldet ist. So ist die Wertsteigerung von Grundeigentum, d. h. der (wirtschaftliche)

219 Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 96.

220 Aubert/Jagmetti, S. 44, bezeichnen die Mehrwertabschöpfung (ebenfalls) als «kostenunabhängige» Abgabe.

221 Vgl. StGH 1996/33, Urteil vom 26. Juni 1997, nicht veröffentlicht, S. 11 f. Planungsbedingte Mehrwerte entstehen nach Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 374, ausschliesslich auf Grund rechtlicher Leistungen des Gemeinwesens. Eine Darstellung von den mehrwertabschöpfungspflichtigen Sondervorteile bewirkenden Leistungen des Gemeinwesens findet sich bei Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 106 ff.

222 Nähere Angaben vorne S. 575, Anm. 13. Zur Vorteilsanrechnung im Expropriationsgesetz siehe Kapitel 1, S. 60 f.

223 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 578, Rdnr. 2631 f.; Zuppinger, S. 203; Kuttler/Zaugg, S. 257.